

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Wilhelmshaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 26.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz, für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 des NBrandSchG),
3. die Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des NBrandSchG,
4. die Durchführung einer Hauptamtlichen Brandschau (§§ 23 ff. NBrandSchG)
5. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grobfahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm)
6. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

1. Die Erbringung freiwilliger Leistungen ist gebührenpflichtig. Hierunter fallen alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.
2. Freiwillige Leistungen sind insbesondere
 - Bergung oder Absicherung von Sachen,
 - Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 - Prüfungs- und Wartungsarbeiten an Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung,
 - Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen und Aufzügen etc.,
 - Auspumpen von Kellern,
 - Bergung von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
 - Unterweisung und Beratung,
 - Lehrgänge und Schulungen,
 - zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

1. Kostenschuldner ist
 - a) in den Fällen des § 2 Nrn. 1 und 6
derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)
oder
der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
 - b) in den Fällen des § 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG)
 - c) in den Fällen des § 2 Nr. 3 die Gemeinde, in der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG)

- d) in den Fällen des § 2 Nr. 4 der Eigentümer des Objektes oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Objekt ausübt, bei dem eine hauptamtliche Brandschau durchgeführt wird
 - e) in den Fällen des § 2 Nr. 5 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).
2. Gebührenschuldner in den Fällen des § 3 ist der Auftraggeber, oder derjenige, in dessen Interesse die Leistung erfolgt.
 3. Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Kosten- und Gebührenberechnung

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
2. Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten von der Feuerwache (Einsatzzeit).

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe Stunden, von der 35. Minute an als ganze Stunden.

3. Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
4. Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

§ 6

Entstehen und Einziehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

1. Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr auf die Feuerwache bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

2. Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
3. Der Kostenersatz- und Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Kostenersatz- und Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
4. Der Kostenersatz- und Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
5. Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ihn ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenverpflichteten oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7

Haftung

Die Stadt Wilhelmshaven haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Wilhelmshaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.11.2003 außer Kraft.

Wilhelmshaven, 26.11.2008
Stadt Wilhelmshaven

Menzel
Oberbürgermeister